



Merkblatt zum Antrag auf Ausnahmegenehmigung

gemäß § 7 Absatz 2 der 32. BImSchV
(Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)

Rechtliche Bestimmungen

Verschiedene Maschinen und Geräte dürfen in Wohngebieten, Kur- und Klinikgebieten nur werktags (Mo - Sa) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben werden.

An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte und Maschinen nicht betrieben werden.

Die Maschinen und Geräte, die unter die 32. BImSchV fallen, sind im Anhang zu dieser Verordnung aufgelistet.

Für Freischneider, Grastrimmer /Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler gelten darüber hinaus noch strengere Regeln:

Diese Geräte dürfen in Wohngebieten nur an Werktagen (Mo – Sa) in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 bis 17:00 Uhr eingesetzt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen diese Geräte gar nicht eingesetzt werden.

Die 32. BImSchV unterscheidet nicht zwischen privaten und gewerblichen Betreibern – sie gilt für alle.

Im Einzelfall kann das Umweltamt Frankfurt nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen von diesen Einschränkungen erlassen.

Grundlage:

32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, § 7 (1) + (2)
(Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV, 29.08.2002 , BGBl. S. 3478).

Informationen zum Antragsverfahren

Um Ihnen die Antragsstellung zu erleichtern und zeitaufwendige Nachfragen zu vermeiden, stellen wir Ihnen ein **Antragsformular** mit Auflistung der erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Bitte

- beantragen Sie die Ausnahmegenehmigung rechtzeitig vor Beginn der geplanten Maßnahme - **mindestens jedoch 7 Arbeitstage im Voraus**.
- füllen Sie das Antragsformular leserlich in Druck- oder Maschinenschrift aus.
- senden Sie den Antrag an folgende Adresse:

Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
Umweltamt, Immissionsschutz (79.32)
Galvanistraße 28
60486 Frankfurt am Main
Fax: (069) 212-39446
Fon: (069) 212-39181 oder 212-39186 oder 212-31119
E-Mail-Adresse: 32.bimschv@stadt-frankfurt.de

- Die 32. BImSchV gilt nur für Gebiete mit Wohnnutzung nach Baunutzungsverordnung, wobei die tatsächliche Nutzung ausschlaggebend ist. Fällt das von Ihnen angegebene Areal nicht unter die 32. BImSchV, benötigen Sie keine Ausnahmegenehmigung. Dies teilen wir Ihnen nach Prüfung umgehend kostenfrei mit.
- Fällt das von Ihnen angegebene Areal unter die 32. BImSchV prüfen wir, ob eine ausreichende Begründung zum Betrieb außerhalb der regulären Betriebszeiten vorliegt. Arbeiten im Straßenraum können nur genehmigt werden, wenn eine begründende Anordnung für Arbeiten im Straßenraum gem. § 45 Abs. 1,3 u. 6 StVO oder bei entsprechenden Gleisbauarbeiten eine Begründung der VGF vorliegt. Bitte übersenden Sie Begründungen immer mit dem Antrag.
- Für die Erteilung eines Bescheids werden Gebühren nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der allgemeinen Verwaltungskostenordnung fällig. **Diese werden nach Zeitaufwand für die Bearbeitung des Antrags berechnet und betragen derzeit mindestens 150,- €.**

Informationen zum Antragsformular

A. Allgemeine Angaben

- 1.-3. An die unter 1. – 3. genannte Anschrift werden die Ausnahmegenehmigung und gegebenenfalls die Gebührenrechnung auf dem Postweg übersandt.
- 6.+8. An die Fax-Nr. bzw. die E-Mail Adresse wird vorab die Ausnahmegenehmigung gesandt.

B. Angaben zum Betrieb der Maschinen und Geräte

- 1 + 2. Geben Sie bitte den Ort, die Straße und die Hausnummer an. Bei längeren Straßenabschnitten ist die km-Angabe mit Fahrtrichtung zu nennen.
3. Geben Sie bitte die genauen Tage/Nächte sowie die Uhrzeiten an, für die eine Ausnahme von den regulären Betriebszeiten beantragt wird.
4. Beschreiben Sie bitte genau die Tätigkeiten, für die Sie eine Ausnahme beantragen. Gegebenenfalls ist auch eine zeitlich begrenzte Nutzung der einzelnen Maschinen und Geräte außerhalb der regulären Betriebszeiten aufzuführen.
5. Hier sind alle Gründe aufzuführen, die für den Betrieb außerhalb der regulären Betriebszeit maßgeblich sind. Ohne Angabe von **zwingenden technischen und/oder organisatorischen Gründen**, welche den Einsatz von Geräten und Maschinen außerhalb der regulären Betriebszeiten unumgänglich machen, ist keine Genehmigung möglich. Achten Sie darauf, dass für einen nicht im Detail in die Maßnahmen involvierten Dritten nachvollziehbare Gründe für Ihre Bautätigkeit angeführt werden. Terminliche oder wirtschaftliche Gründe sind keine ausreichende Begründung für eine Ausnahmegenehmigung. Bei umfangreicheren Bautätigkeiten ist ein Bauzeitenplan, in welchem die nächtlichen Maschinenlaufzeiten aufgeführt sind, vorzulegen.
6. Hier sind alle eingesetzten Maschinen und Geräte aufzuführen, die unter den Anhang zur 32. BImSchV fallen.
7. Im Rahmen des Betriebes von Maschinen und Geräten im Sinne der 32. BImSchV außerhalb der regulären Betriebszeiten müssen Sie alle Möglichkeiten zum Schallschutz ergreifen.

Weitere Rechtsvorschriften

Darüber hinaus gibt es weitere gesetzliche Grundlagen, die Sie bei Ihrem Vorhaben berücksichtigen müssen:

So sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970 (AVV Baulärm) grundsätzlich einzuhalten.

Weiter ist bei Sonn- und Feiertagsarbeit zusätzlich eine Erlaubnis nach dem Hessischen Feiertagsgesetz einzuholen. Diese ist beim Ordnungsamt der Stadt Frankfurt Abt. 32.22.13, Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main, Telefon (069) 212-42420 rechtzeitig zu beantragen.

Beizufügende Anlagen

Arbeiten im Straßenraum: Anordnung Straßenverkehrsamt Frankfurt nach § 45 Abs. 1, 3 u. 6 StVO

Gleisbauarbeiten der Kommune: Begründung der VGF

Stand: Juni 2018